

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

**und dem Kanton
Solothurn**

**betreffend die Programmziele im Bereich
Waldwirtschaft
2012 - 2015**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich Waldwirtschaft gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind insbesondere die Angaben des Kantons in seinem Gesuch von Ende April 2011 und die anschliessenden Verhandlungen bis zum Herbst 2011 gemäss den rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten des Bundes.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
- > BV; SR 101)
- > Art. 38 Abs. 1 Bst. b und 38a Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- > Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- > Art. 41 und 43 Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
- > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (BAFU, 2011, Umwelt-Vollzug Nr. 1105)
- > Vollzugshilfe Wald-Wild (BAFU, 2010, Umwelt-Vollzug Nr. 1012)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- > Art. 123 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)
- > §§ 14-16 und §§ 25 - 27 Waldgesetz des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11)
- > § 53 Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (BGS 931.12)
- > Förderprogramme Wald 2008 - 2011 und 2012 – 2015 Kanton Solothurn

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

Das gesamte Gebiet des Kantons Solothurn.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1. Optimale Bewirtschaftungseinheiten (eigentumsübergreifende Zusammenarbeit) in der Waldbewirtschaftung führen zu einer Effizienzsteigerung.
2. Eine optimale Holzlogistik (Aufgabenteilung Logistik-Prozesse) in der Waldbewirtschaftung führt zu einer Effizienzsteigerung.
3. Führungsrelevante Entscheidungsgrundlagen für strategische Führungsaufgaben auf Ebene Kanton sind gegeben (Forstliche Planungsgrundlagen).
4. Die Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen ist im Sinne einer Investition in die Zukunft langfristig gewährleistet und trägt dem naturnahen Waldbau Rechnung.

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Programmziel	Leistung des Kantons / Leistungsindikator	Qualitätsindikator / Wirkung
PZ 1: Optimale Bewirtschaftungseinheiten	LI 1: 0 m³ Holznutzung im Rahmen aller Betriebszusammenschlüsse bzw. Kooperationseinheiten LI 1a: 0 Einheiten	Pro Kooperationseinheit: a) Dauerhafte Zusammenarbeit b) Jährliche Mindestholznutzungsmenge von 10'000 m³ (als mittelfristige Zielgrösse) oder von 5'000 m³, falls Betriebsergebnis und Deckungsbeitrag Waldbewirtschaftung positiv sind c) Jahresabschluss nach HRM2 oder OR (Gewinnorientierung) (Empfehlungen: obligatorischer Businessplan und degressive Auszahlung)
PZ 2: Holzlogistik	LI 2: 0 m³ Holzvermittlung/ Holzverkauf im Rahmen aller Kooperationseinheiten bzw. Unternehmungen LI 2a: 0 Einheiten	Pro Kooperationseinheit: a) Dauerhafte Zusammenarbeit b) Jährliche Mindestholznutzungsmenge von 50'000 m³ (als mittelfristige Zielgrösse) c) Jahresabschluss nach HRM2 oder OR (Gewinnorientierung) (Empfehlungen: obligatorischer Businessplan und degressive Auszahlung)

Programmziel	Leistung des Kantons / Leistungsindikator	Qualitätsindikator / Wirkung
PZ 3: Forstliche Planungsgrundlagen	LI 3.1: Grundlagen und Erhebungen 31'600 ha kantonale Waldfläche LI 3.2: Planungen (inkl. Konzepte) 9'600 ha Perimeter LI 3.3: Bericht nachhaltige Waldbewirtschaftung ja vereinbart	Die erstellten Daten, Pläne und Berichte entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung.
PZ 4: Jungwaldpflege	LI 4: 2'711 ha gepflegte Jungwaldfläche LI 4a: 672 ha behandelte Fläche Plenterwald/Dauerwald (ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen, Pflege bis zum schwachen Stangenholz von BHDdom 20 cm Durchmesser möglich, Plenterwald/Dauerwald anteilmässig).	Die Massnahmen tragen dem naturnahen Waldbau Rechnung: a) standortsgerechte Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung) b) kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte c) Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt d) Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald-Wild (BAFU, 2010, Umwelt-Vollzug Nr. 1012)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang A4 zu beachten.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **3'199'800 CHF**

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2012):	799'950 CHF
2. Jahr (2013):	799'950 CHF
3. Jahr (2014):	799'950 CHF
4. Jahr (2015):	799'950 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Kantonsrat.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff.

6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Ferner können Anpassungen (Nachverhandlungen) bei den Programmzielen 1 und 2 (siehe Kap. 6.1) erfolgen bei Marktschwankungen mit Holzpreisdifferenzen auf Basis Statistik Schweiz (Preise) des Bundesamtes für Statistik BFS von mehr als 25%.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich der Programmvereinbarung Waldwirtschaft ohne besondere Einschränkungen erfolgen.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2012 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, _____ 2012 Solothurn, _____ 2012

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Der Direktor

Der Kantonsförster

Bruno M.C. Oberle

Jürg Froelicher

Beilagen: A4, Anhang zu Ziffer 6.1 der Programmvereinbarung Waldwirtschaft: Merkblatt NHG

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)